

Gebäudeenergiegesetz / Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz: GEG / GEIG

Frenz / Cosack

2024

ISBN 978-3-406-81476-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 6a Verordnungsermächtigung zur Versorgung mit Fernkälte

¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernkälte einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

²Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Literatur: Jope, Das neue Gebäudeenergiegesetz, EWeRK 2020, 153.

A. Allgemeines

I. Rechtsentwicklung

Die Urfassung des § 6a war bereits bei der Einführung des GEG durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 8.8.2020 (BGBl. I 1728) im GEG enthalten. Sie hat seitdem ihren Wortlaut nahezu unverändert beibehalten. Der ursprüngliche Normtext des § 6a S. 1 ist durch das Gesetz v. 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280) lediglich in der Weise geringfügig geändert worden, dass die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ an die neue Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ (BMWK) angepasst sowie die Bezeichnung „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ in „Bundesministerium der Justiz“ (BMJ) umgeändert worden ist. § 6a S. 2 hat bislang keine Änderungen erfahren.

II. Charakter und Zweck der Vorschrift

§ 6a ist eine typische **Verordnungsermächtigung**, die den Normadressaten zum Erlass einer Rechtsverordnung in dem durch die ermächtigende Vorschrift gezogenen Rahmen ermächtigt.

Erster wesentlicher Zweck der Verordnungsermächtigung ist, wie in anderen Fällen auch, den **parlamentarischen Gesetzgeber** von der Regelung von Detailfragen zu **entlasten** (vgl. Maurer/Waldhoff AllgVerwR § 4 Rn. 22). Die Regelung der Detailfragen im Zusammenhang mit der Lieferung von Fernkälte wird dem BMWK überantwortet, dass im Einvernehmen mit dem BMJ zur Normierung ermächtigt wird.

Darüber hinaus **dient** die Vorschrift der **Umsetzung der RL** (EU) 2018/2002 (ABl. 2018 L 328, 210; Säcker EnergieR/Scholtka/Hänsel GEG § 6a Rn. 1; HK-GEG/GEIG/Knauff GEG § 6a Rn. 1). Die Umsetzung von Art. 2 iVm Art. 9a und 9b RL 2018/2002 durch das GEG erfolgte allerdings mit Verspätung, da die

Richtlinie bis zum 25.10.2020 hätte umgesetzt sein müssen (s. hierzu Säcker EnergieR/Scholtka/Hänsel GEG § 6a Rn. 2).

B. Regelungsgegenstände der Verordnungsermächtigung

- 5 § 6a S.1 enthält als Verordnungsermächtigung **verschiedene Regelungsgegenstände**, die aber inhaltlich in einem engen Zusammenhang stehen. Die Vorschrift ist regelungstechnisch Art. 243 EGBGB nachgebildet, der eine entsprechende Verordnungsermächtigung für Verträge über Fernwärme und Abwasser enthält (vgl. hierzu Grüneberg/Retzlaff EGBGB Art. 243 Rn. 1).
- 6 § 6a S.1 Hs. 1 enthält zunächst die allgemeine **Ermächtigung**, durch eine Verordnung die **allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernkälte** einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte zu gestalten. Inhaltliche Anforderung an eine solche Verordnung ist, dass die Bedingungen und Rahmenregelungen ausgewogen zu gestalten sind. Dies dient vor allem „dem Schutz der Nutzer vor monopolistischen Versorgern“ (HK-GEG/GEIG/Knauff GEG § 6a Rn. 3).
- 7 Die Bestimmungen des **§ 6a S. 1 Nr. 1–3** eröffnen – als Konkretisierungen bzw. Erweiterungen der allgemeinen Ermächtigung – explizit die Möglichkeit zur Regelung von **Detailfragen der Gestaltung von Vertragsbedingungen**. Dabei ermächtigt § 6a S. 1 Nr. 1 den Ordnungsgeber, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festzusetzen, mithin inhaltliche Vorgaben für die Vertragsgestaltung zu machen, von denen die Vertragsparteien nur dann abweichen dürfen, wenn dies in der Verordnung ausdrücklich zugelassen wird. Weitere Vorgaben können nach § 6a S. 1 Nr. 2 hinsichtlich der Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung getroffen werden. § 6a S. 1 Nr. 3 berechtigt schließlich dazu, Festlegungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festzulegen.
- 8 § 6a S. 1 geht implizit davon aus, dass es sich bei Verträgen über Fernkälte zwischen Nutzern und Versorgern um **zivilrechtliche** Vertragsgestaltungen handelt. § 6a S. 2 bestimmt nun – ebenso wie Art. 243 S. 2 EGBGB – ausdrücklich, dass die in § 6a S. 1 Nr. 1–3 enthaltenen Regelungen auch für **öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse** zur Anwendung gelangen. Hiervon erfasst sind typischerweise **kommunale Satzungen**, die Bedingungen für die Belieferung mit Fernkälte durch kommunale Energieversorgungsunternehmen regeln. Darunter fallen können aber auch Lieferbedingungen anderer öffentlich-rechtlich organisierter Versorger, wenn die Lieferbedingungen auf einer öffentlich-rechtlichen Handlungsform basieren. Ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des § 6a S. 1 Nr. 1–3 ausgenommen ist nach § 6a S. 2 das Verwaltungsverfahren. Dies bedeutet, dass eine Verordnung hierzu keine Bestimmungen enthalten darf, die Verwaltungsverfahrensgesetze kommen insoweit uneingeschränkt zur Anwendung (s. hierzu auch HK-GEG/GEIG/Knauff GEG § 6a Rn. 4).

C. Verordnungsermächtigung und verfassungsrechtliche Anforderungen des Art. 80 GG

- 9 Die Ermächtigungen in § 6a S. 1 Nr. 1–3 sowie S. 2 umschreiben hinreichend ausführlich und präzise die Gegenstände, zu deren Regelung das BMWK im Einvernehmen mit dem BMJ berufen ist. Gegen die Ermächtigungen des § 6a ergeben

sich daher mit Blick auf die Einhaltung der **verfassungsrechtlichen Anforderungen** gem. **Art. 80 Abs. 1 GG**, insbesondere mit Blick auf Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG (Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung, hierzu statt vieler Jarass/Pieroth/Kment GG Art. 80 Rn. 13 ff., 19 ff.) keine Bedenken.

D. Verfahrensrechtliche Aspekte

§ 6a S. 1 benennt als eigentlichen **Adressaten** der einzelnen Verordnungsermächtigungen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dies kann aber nur im **Einvernehmen** mit dem BMJ eine Verordnung erlassen. Erforderlich ist also die Zustimmung des BMJ (vgl. zur Bedeutung des Begriffs „Einvernehmen“ Maurer/Waldhoff AllgVerwR § 9 Rn. 29). Überdies ist nach § 6a S. 1 die **Zustimmung des Bundesrates** Bedingung für den wirksamen Verordnungserlass (vgl. zur Zustimmung des Bundesrates als Wirksamkeitsvoraussetzung Dürig/Herzog/Scholz/Remmert GG Art. 80 Rn. 178). Fehlt es an dieser Zustimmung, so tritt die Verordnung nicht in Kraft.

E. Umsetzung der Ermächtigungen

Von den in § 6a S. 1 Nr. 1–3 geregelten Ermächtigungen hat das ermächtigte Ministerium teilweise Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung iVm Art. 243 EGBGB wurde die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (**FFVAV**) v. 28.9.2021 (BGBl. I 4591 (4831)) erlassen, die durch Art. 2 des Gesetzes v. 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist. Die FFVAV gilt nach § 1 Abs. 2 FFVAV auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse.

Wesentliche **Regelungsgegenstände der FFVAV** sind die Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte (§ 3 FFVAV), Vorgaben für die Abrechnung, Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen (§ 4 FFVAV) sowie Bestimmungen über den Inhalt und die Transparenz der Abrechnungen (§ 5 FFVAV).

F. Rechtsschutz

Die Verordnungsermächtigung des § 6a ist als solche – soweit ersichtlich – bislang nicht Gegenstand gerichtlicher Überprüfung gewesen. Streitigkeiten, die sich aus der erlassenen FFVAV ergeben, sind bei den Zivilgerichten respektive im Fall öffentlich-rechtlicher Gestaltung der Lieferbedingungen vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen, soweit nicht im letzteren Fall § 40 Abs. 2 VwGO zur Anwendung gelangt.

§ 7 Regeln der Technik

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen über anerkannte Regeln der Technik hinweisen, soweit in diesem Gesetz auf solche Regeln Bezug genommen wird.

(2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Republik Türkei, wenn ihre Einhaltung das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Energieeinsparung und Wärmeschutz dauerhaft gewährleistet.

(3) ¹Wenn eine Bewertung von Baustoffen, Bauteilen und Anlagen im Hinblick auf die Anforderungen dieses Gesetzes auf Grund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise für eine anderweitige Bewertung vorzulegen. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Baustoffe, Bauteile und Anlagen,

1. wenn für sie die Bewertung auch im Hinblick auf die Anforderungen zur Energieeinsparung im Sinne dieses Gesetzes durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. 4. 2011, S. 5; L 103 vom 12. 4. 2013, S. 10; L 92 vom 8. 4. 2015, S. 118), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28. 5. 2014, S. 41) geändert worden ist, oder durch nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union gewährleistet wird, erforderliche CE-Kennzeichnungen angebracht wurden und nach den genannten Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden oder
2. bei denen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung dieses Gesetzes sichergestellt wird.

(4) Verweisen die nach diesem Gesetz anzuwendenden datierten technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen werden dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 gemeinsam einen Bericht über die Ergebnisse von Forschungsprojekten zu Methodiken zur ökobilanziellen Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden vorlegen.

Literatur: Breuer, Die Sackgasse des neuen Europaartikels (Art. 23 GG), NVwZ 1994, 417.

A. Bedeutung und Systematik

§ 7 entstammt § 23 EnEV 2014 und verweist wie schon die Ausgangsvorschrift des § 15 EnEV 2001 sowie vorher § 10 Abs. 2 WärmeschutzV (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 64) auf anerkannte Regeln der Technik, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Hintergrund war **die schrittweise Ablösung einschlägiger nationaler technischer Regeln durch europäische**, welche dann die **anerkannten Regeln der Technik** bilden und den Berechnungen nach der EnEV und nunmehr nach dem GEG zu Grunde zu legen sind; betroffen sind vor allem technische Normen zur Bestimmung energiebezogener Produkt-, Bauteil- und Systemeigenschaften (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 64).

§ 7 Abs. 2 sorgt für die Gleichstellung von Normen und technischen Regeln aus anderen EU- sowie EWR-Staaten und der Türkei. § 7 Abs. 3 regelt, wie man sich behelfen muss, wenn anerkannte Regeln der Technik nicht vorliegen oder von ihnen wesentlich abgewichen wird. § 7 Abs. 4 ordnet die Behandlung von Verweisen von datierten auf undatierte technische Regeln.

B. Verweis auf anerkannte Regeln der Technik (Abs. 1)

Die EnEV und mittlerweile das GEG sollte nicht unfänglich mit technischen Regelungen ausgestattet werden, sondern auf die Regeln der Technik verweisen, und zwar vorrangig auf inzwischen europäisch harmonisierte technische Normen, so Prüf- und Berechnungsnormen für die thermische Bauphysik sowie Produktnormen für wärmeschutzrelevante Produkte (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 41). Dementsprechend kann gem. § 7 Abs. 1 auf **Veröffentlichungen sachverständiger Stellen** über anerkannte Regeln der Technik hingewiesen werden, soweit diese Verordnung auf solche Regeln Bezug nimmt. Solche Bezugnahmen sind im GEG häufig, namentlich in § 23 Abs. 2 zur Anreicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, zu Wärmebrücken in § 24, zur Nachrüstung von Gebäuden nach § 47 Abs. 1, zum Einbau von Klimaanlage gem. §§ 65 und 68.

Allerdings tritt der um technische Regeln angereicherte Normtext nur dann deutlich zutage, wenn die in Bezug genommenen **DIN-Vorschriften** den Betroffenen **ohne Weiteres zugänglich** sind. Das ist zweifelhaft, wenn sie nur über einen bestimmten Verlag erhältlich sind, und das auch noch zu einem hohen Preis, ohne im Internet zugänglich zu sein. Bedenken entstehen dann vor allem im Hinblick auf die **erforderliche Erkennbarkeit nationalen Umsetzungsrechts** bei Vorgaben aus EU-Richtlinien (etwa EuGH 22.4.1999 – C-340/96, BeckRS 2004, 76568 Rn. 37; näher zum Ganzen Frenz EuropaR-HdB V Rn. 912ff.). Selbst Verwaltungsvorschriften lehnte der EuGH als taugliches Mittel ab (etwa EuGH 28.2.1991 – C-131/88, NVwZ 1991, 973 Rn. 23; 30.5.1991 – C-59/89, NVwZ 1991, 868 Rn. 23; krit. etwa Breuer NVwZ 1994, 417 (422)).

Zuständig ist nach § 7 Abs. 1 das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**. Dieses kann gemeinsam mit dem **Bundesbauministerium**, also nur mit dessen **Zustimmung**, auf die anerkannten Regeln der Technik hinweisen. Dies erfolgt durch **Bekanntmachung im Bundesanzeiger**.

Die **anerkannten Regeln der Technik** stehen begrifflich dem „Stand der Technik“ nach § 5 nicht entgegen (→ § 5 Rn. 9ff.). Vielmehr können diese Regeln auch die Voraussetzungen für den „Stand der Technik“ erfüllen, wenn sie sich zu-

dem über einen ausreichend langen Zeitraum bewährt haben. Die wichtigste Eigenschaft der anerkannten Regeln der Technik ist ohnehin ihre **lange Bewährung**, ohne dass es einen festgelegten Zeitraum gibt, der für die Erfüllung dieser Langzeitbewährung notwendig ist. Dies hat insbesondere für Gebäude, die einen dauerhaften Bestand von wenigstens durchschnittlich 50 Jahren, also ca. zwei Menschengenerationen voraussetzen, eine erhebliche Bedeutung. Damit ergibt sich daraus der Stand der Technik nach § 5.

- 7 Allerdings stellt sich die Frage, ob der in § 7 Abs. 1 enthaltene Begriff der anerkannten Regeln der Technik die **schnellere Dynamik und Fortschrittlichkeit des in § 5 geprägten Begriffs „Stand der Technik“** wahrt. Indes geht es auch dort um die Heranziehung praktisch bewährter und wirtschaftlich realisierbarer Verfahren, also nicht zwar technisch optimaler, indes noch nicht erprobter Methoden (→ § 5 Rn. 19 ff.). Damit entspricht der auf Konstanz gerichtete Ansatz des § 7 den **Gegebenheiten im Gebäudesektor**, aus denen sich die notwendige Balance zwischen Fortschritt und Machbarkeit ergibt, wie sie für die Regeln der Technik auch nach § 5 gefordert ist. Besonders deutlich wird dies in § 5 S. 3, wonach bei bestehenden Gebäuden die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen ist.
- 8 Durch die Bezugnahme auf Normen in § 7 Abs. 2 S. 1 werden auch gesetzliche Regelungen einbezogen. Solche können auf EU-Ebene in Verordnungen getroffen sein, die wie nationale Gesetze unmittelbar wirken, oder aber in Richtlinien. Erstere bedürfen allerdings keines Verweises mehr, verpflichten sie doch selbst den Einzelnen. Richtlinien werden umgesetzt und so in nationales Recht gegossen. Ein bloßer Verweis auf sie genügt nicht für eine ordnungsgemäße Umsetzung.
- 9 § 7 Abs. 1 nennt denn auch nur **Veröffentlichungen sachverständiger Stellen**, die ihrerseits höchstens in Verordnungen oder Richtlinien selbst in Bezug genommen werden, hingegen regelmäßig gerade keinen normativen Charakter haben. Daher müssen sie auch eigens in Bezug genommen werden, um herangezogen werden zu dürfen. Die Einbeziehung von Normen in § 7 Abs. 2 hat daher den Sinn, auch die formellen Gesetze anderer Staaten als gleichwertig anzusehen, die mit den Veröffentlichungen sachverständiger Stellen korrespondieren, obwohl Letztere gerade **keinen normativen Charakter** haben.

C. Gleichstellung von Regeln anderer Staaten (Abs. 2)

- 10 Gem. § 7 Abs. 2 gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer **Mitgliedstaaten der EU** und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** sowie der **Türkei** zu den anerkannten Regeln der Technik, wenn ihre Einhaltung das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Energieeinsparung und Wärmeschutz dauerhaft gewährleistet.
- 11 Dieser Wortlaut ist der gebräuchliche, auch von den europäischen Partnern akzeptierte und beinhaltet die unionsrechtlich erforderliche **Gleichwertigkeitsklausel** für Regeln der anderen Partnerstaaten (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 64).
- 12 Dementsprechend ist die Bedingung dauerhafter **Gewährleistung des geforderten Schutzniveaus** auch **großzügig auszulegen**. Eine materielle Gleichwertigkeit kann verlangt werden, nicht hingegen notwendig eine formelle. Vielmehr ist darauf zu achten, ob die Regelungen der anderen Partnerstaaten **im Ergebnis** ein gleichwertiges Schutzniveau sichern, **auch wenn formal andere Voraussetzun-**

gen aufgestellt sind. Maßstab dafür, inwieweit von formellen Anforderungen abgesehen werden kann, bildet die Gebäude-RL. Soweit dort formelle Standards aufgestellt sind, können diese auch iRd Anerkennung der Gleichwertigkeit von Standards der Partnerstaaten verlangt werden. Andernfalls zählen hingegen die **materiellen Gewährleistungen**, für deren Gleichwertigkeit ebenfalls die Gebäude-RL eine wesentliche Rolle spielt, soll sie doch europaweit die Energieeinsparung bei Gebäuden voranbringen.

Entscheidend ist, dass die Regeln der Partnerstaaten mit den anerkannten Regeln der Technik des GEG korrespondieren. Ist dies materiell der Fall, ist es **gleichgültig, auf welcher Ebene** sie verankert sind. Es kann sich **selbst** um **formalgesetzliche Vorschriften** drehen. Üblicherweise wird es sich aber um technische Vorschriften handeln, wie es auch in Deutschland bzw. auf EU-Ebene der Fall ist. Sind dort sachverständige Stellen tätig und arbeiten Regeln der Technik aus, trifft dies vielfach auch in anderen Staaten zu. 13

Erfasst werden Normen, technische Vorschriften und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten nicht nur der Europäischen Union, sondern auch anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, also insbesondere der **Schweiz**. Ausdrücklich gleichgestellt wurden die Regeln der **Türkei**, obwohl mit dieser nur ein Assoziierungsabkommen besteht. 14

D. Unmöglichkeit der Heranziehung von anerkannten Regeln der Technik (Abs. 3)

§ 7 Abs. 3 regelt den Fall, dass eine Bewertung anhand anerkannter Regeln der Technik unmöglich ist, sei es, dass sie nicht vorliegen, sei es, dass wesentlich von ihnen abgewichen wird. Dies betrifft die **Bewertung von Baustoffen, Bauteilen und Anlagen**. Damit legt die Vorschrift zugrunde, dass die Regeln der Technik grundsätzlich auch Baustoffe und Bauteile erfassen, die zum Zwecke des Wärmeschutzes verwendet werden (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 64). Es geht daher nur um die Fälle, in denen diese **Regeln der Technik im konkreten Fall nicht** einschlägig sind oder aber nicht herangezogen werden sollen, weil sie nicht eingehalten werden, sondern von ihnen abgewichen wird, und zwar wesentlich. Dies betrifft vor allem Anlagen zur Wärmeerzeugung oder Wärmerückgewinnung sowie innovative Produkte, etwa Brennstoffzellen, Solarkollektoren, Blockheizkraftwerke Wärmepumpen (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 64), wobei sich insoweit durchaus eine Fortentwicklung ergeben hat, sodass anerkannte Regeln der Technik eher etabliert sind und eingehalten werden können. 15

Kann auf die Regeln der Technik nicht zurückgegriffen werden, obliegt die Zuständigkeit für die Bewertung den **landesrechtlich bestimmten Behörden**. Ihnen sind daher die erforderlichen **Nachweise** für eine anderweitige Bewertung vorzulegen. Allerdings entfällt dieses Nachweisverfahren, wenn anderweitig über das **Bauproduktenrecht** die Berücksichtigung der Anforderungen des GEG sichergestellt wird (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 65). Von Anfang an waren davon die Fälle erfasst, in denen nach dem Bauordnungsrecht eine solche Einhaltung gewährleistet war (nunmehr weiterhin § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2). Schon auf dieser Grundlage wurde davon ausgegangen, dass regelmäßig ein besonderer Nachweis hinsichtlich der Bewertung der Produkte auch von solchen innovativer Art entbehrlich ist (Begr. EnEV 2002, BR-Drs. 194/01, 65). 16

- 17 Mittlerweile ist in § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 als weiterer Fall für die **Entbehrlichkeit eines Nachweises** hinzugekommen, dass eine **CE-Kennzeichnung** angebracht wurde und die dieser korrespondierenden zulässigen Klassen und Leistungsstufen **nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften** zur Umsetzung oder Durchführung von EU-Vorschriften eingehalten werden. Gleichgestellt wird die Einhaltung der Anforderungen durch die VO (EU) Nr. 305/2011 v. 9.3.2011, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1020. Damit werden sämtliche unionsrechtliche Anforderungen in Bezug genommen, welche unmittelbar oder mittelbar über die landesrechtliche Umsetzung praktisch Anforderungen der Energieeinsparung sicherstellen, sofern dies durch CE-Kennzeichnungen dokumentiert ist und die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Klassen und Leistungsstufen eingehalten werden, wie sie durch landesrechtliche Vorschriften ausgestaltet bzw. konkretisiert wurden.

E. Undatierte technische Regeln (Abs. 4)

- 18 § 7 Abs. 4 ermöglicht eine **Verweisung** von anerkannten Regeln der Technik auf undatierte technische Regeln, ohne rechtsstaatliche Anforderungen zu verletzen. Danach müssen nämlich die in Bezug genommenen Regeln **eindeutig ermittelbar** sein. Daher stellt die Vorschrift klar, dass bei undatierten technischen Regeln der Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regeln gilt (Begr. EnEV 2009, BR-Drs. 569/08, 95).
- 19 Damit wird dieser Stand fixiert. Die **undatierten technischen Regeln** werden zwar **in Bezug genommen**, aber **nach einem bestimmten Stand**. Damit handelt es sich um **keine dynamische Verweisung** (HK-GEG/GEIG/Hofmann GEG § 7 Rn. 14). Diese würde nämlich dafür sorgen, dass die Änderung der Definition bestimmter Anlagen ohne weiteres auch den Anwendungsbereich der datierten technischen Regeln ändert. Dies ist aber rechtsstaatlich ausgeschlossen (Begr. EnEV 2009, BR-Drs. 569/08, 95).

F. Berichtsvorlagen (Abs. 5)

- 20 § 7 Abs. 5 sieht die **Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse von Forschungsprojekten zu Methodiken** vor, um Wohn- und Nutzgebäude ökobilanziell zu bewerten. Dies sollte bis 31.12.2022 erfolgen, und zwar gegenüber dem Deutschen Bundestag durch die Bundesministerien Wirtschaft und Klimaschutz sowie Bauen. Die **Vorabfassung des Berichts** wurde am **13.10.2023** vorgelegt (BT-Drs. 20/8830).

§ 8 Verantwortliche

(1) **Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.**

(2) **Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.**